

Gemeinde Wickede (Ruhr)

Der Bürgermeister



24.04.2020

Öffentliche Bekanntmachung über die Aufhebung von Allgemeinverfügungen:

Die Gemeinde Wickede (Ruhr) als örtliche Ordnungsbehörde erlässt hiermit folgende Allgemeinverfügung:

1. Die folgenden Allgemeinverfügungen der Gemeinde Wickede (Ruhr) vom 16. und 18. März 2020:

Allgemeinverfügung der Gemeinde Wickede (Ruhr) vom 16.03.2020 zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen

Allgemeinverfügung der Gemeinde Wickede (Ruhr) vom 18.03.2020 zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen («Corona-Virus«)

hier: Fortschreibung der Erlasse vom 15. und 17. März 2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 18.03.2020

werden mit sofortiger Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

Es gelten insoweit einheitlich die Bestimmungen der aktuellen Gesetzes- und Verordnungslage (vgl. derzeit CoronaSchVO NRW).

2. Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung.

Begründung:

Die Gemeinde Wickede (Ruhr) hat mit Datum vom 16. und 18. März 2020 die beiden oben genannten Allgemeinverfügungen erlassen. Diese Allgemeinverfügungen werden hiermit aufgehoben und ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe in Form der öffentlichen Bekanntmachung für die Zukunft unwirksam.

Die Gemeinde Wickede (Ruhr) ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) sachlich und örtlich zuständig. Sie ist damit auch für die Aufhebung der genannten Allgemeinverfügung zuständig.

Die Allgemeinverfügungen ergingen aufgrund der folgenden Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS):

1. Erlass zur Durchführung von Veranstaltungen vom 13.03.2020.
2. Erlass zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16.03.2020 und 17.03.2020 vom 15.03.2020.



3. Ergänzung des Erlasses vom 15.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16.03.2020 und 17.03.2020 vom 17.03.2020.
4. Fortschreibung des Erlasses vom 15.03.2020 und 17.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 18.03.2020 vom 17.03.2020.

Diese Weisungen sind mit Aufhebungserlass des MAGS vom 01.04.2020 – Aufhebungserlass zu den bisherigen Weisungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW zur Begrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus – aufgehoben worden. Hintergrund der Aufhebung ist die Gesetzgebung zum IfSG auf Bundesebene und die die Erlasslage überholende Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-virus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) auf Landesebene. Die Sachverhalte, die in der hier-mit aufgehobenen Allgemeinverfügung geregelt sind, werden aktuell ebenfalls durch die CoronaSchVO geregelt.

Laut o.g. Aufhebungserlasses des MAGS vom 01.04.2020 erscheint mit Blick darauf eine Bereinigung der örtlichen Regelungen zu den in der CoronaSchVO geregelten Sachverhalten sinnvoll. Hierzu bedarf es vor allem der Aufhebung der betroffenen Allgemeinverfügungen mit gleichen Sachverhalten. Örtliche Allgemeinverfügungen mit deckungsgleichen oder überschneidenden Regelungsbereichen sollen aufgehoben werden, um eine einheitliche Rechtslage zu erreichen und damit sowohl die Akzeptanz der Regelungen in der Bevölkerung zu erhöhen als auch die Umsetzbarkeit im Vollzug zu erleichtern.

Eine solche Bereinigung der örtlichen Rechtslage dient der Klarheit der Regelungsinhalte und der Stärkung der Appellfunktion der CoronaSchVO. Dies ist aus Gründen des weiterhin erforderlichen konsequenten Kontaktminimierungsgebotes geboten.

Durch den Aufhebungserlass ist auch die Gemeinde Wickede (Ruhr) aufgefordert, die Bereinigung der Erlasslage zeitnah umzusetzen.

Die hiermit nach § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen VwVfG (VwVfG NRW) aufgehobene Allgemeinverfügung wird nach § 49 Abs. 4 VwVfG NRW ab Bekanntgabe der Aufhebung für die Zukunft unwirksam.

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt gem. § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Wickede (Ruhr) durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde am Rathaus der Gemeinde Wickede (Ruhr), Hauptstraße 81, und durch gleichzeitigen Hinweis auf der Internetseite [www.Wickede \(Ruhr\).de](http://www.Wickede(Ruhr).de) und in der Tageszeitung.

Ihre Rechte:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung bekanntgegeben wurde
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle
- beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg erheben.

Gemeinde Wickede (Ruhr)



Weitere Informationen zur Klageeinreichung in elektronischer Form erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Wickede (Ruhr), 24.04.2020

Der Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, which appears to read "Dr. Martin Michalzik".

(Dr. Martin Michalzik)